



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

034/2026/1

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	20.04.2026
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	0280/024-02

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.05.2026	öffentlich

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Satzungsbeschluss

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 in der angefügten Fassung.

Sachverhalt:

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht gemäß Art. 31 Abs. 1 GO aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

Ausschüsse

Hier regelt der Gemeinderat welche Ausschüsse er bildet, wie diese tätig sind und wer den Vorsitz führt. Die einzelnen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, wie die vergangenen Jahre auch, den Haupt- und Finanzausschuss, den Bau- und Umweltausschuss sowie den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen. Während der vorletzten Wahlperiode wurde zusätzlich ein Sozialausschuss eingeführt, dieser tagte bislang jedoch nur im Rahmen eines Runden Tisches, nicht als eigentlicher Ausschuss. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor den Sozialausschuss zu streichen und im Bedarfsfall Gemeinderatsmitglieder zu den entsprechenden Runden Tischen oder ähnlichem zu entsenden.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss und im Bau- und Umweltausschuss führt der erste Bürgermeister, oder einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Für den Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

In den beiden erstgenannten Ausschüssen schlägt die Verwaltung vor, weiterhin je neun Mitglieder zu benennen. Diese Ausschussgröße hat sich in der Vergangenheit bewährt und repräsentiert das Wahlergebnis. Für den Rechnungsprüfungsausschuss schlägt die Gemeindeverwaltung wieder eine Größe von drei Gemeinderatsmitgliedern vor, jede Fraktion hätte hier einen Ausschusssitz.

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung (vgl. Art. 20a GO). Die Höhe bestimmt der Gemeinderat in § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor die Regelungen aus der vergangenen Wahlperiode zu übernehmen. Je Sitzung erhalten die Gemeinderatsmitglieder demnach ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro. Finden zwei Sitzungen an einem Tag statt, wird für jede Sitzung das Sitzungsgeld gezahlt, da jeweils eine individuelle Vorbereitung von Nöten ist. Zusätzlich erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine monatliche Pauschale in Höhe von 20 Euro. Dies entspricht 1.440 Euro für die gesamte Wahlperiode, hiervon können sich die Gemeinderatsmitglieder z. B. elektronische Hilfsmittel, Ausdrücke, etc. für ihre Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied finanzieren. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, diese Regelung beizubehalten. In Zeiten, in denen gespart werden muss, eine Erhöhung der Entschädigung vorzunehmen, würde dem Grundsatz des bewussten Umgangs mit den finanziellen Ressourcen, welcher seit der Intervention des Landratsamts, noch mehr beachtet wird, widersprechen.

Bei Verdienstausschlag, z. B. für die Teilnahme an einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, wird dieser nach Vorlage einer Verdienstausschlagbescheinigung unmittelbar an den Arbeitnehmer überwiesen, so dass das Gemeinderatsmitglied den Nachteil minimieren kann. Für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst kommt es grundsätzlich nicht zum Verdienstausschlag. Weiterhin wurde eine Regelung bei einer benötigten Betreuung anhand der Mustersatzung eingefügt.

Die Regelung zur Übernahme von Kosten bei einer Fortbildung wurde unverändert beibehalten.

Erster Bürgermeister

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters wird durch Art. 34 GO geregelt. Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO ist in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern der erste Bürgermeister berufsmäßige Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass er Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister) sein soll. Die Gemeinde hat seit 1972 eine Satzung zur Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters, welche regelt, dass der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit ist. Zusätzlich ist dies in der Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts verankert. Die Satzung über die Rechtsstellung kann dementsprechend aufgehoben werden. Dies erfolgt in einer separaten Sitzung.

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO Ehrenbeamte der Gemeinde, insofern der Gemeinderat nichts Anderes durch Satzung bestimmt. Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister vorwiegend bei dessen Verhinderung.

In-Kraft-Treten

Die Satzung regelt lediglich interne Rechtsbeziehungen, sie greift nicht in das Verhältnis zwischen Gemeinde und Bürger ein. Für die Bekanntgabe genügen demnach die Übergabe der Beschlussvorlage sowie die nachfolgende Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
